



Ausschussdrucksache 21(6)104b

vom 2. Juli 2026, 23:10 Uhr

Schriftliche Stellungnahme

des Sachverständigen Felix Rettenmaier

Öffentliche Anhörung

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen

BT-Drucksachen 21/6133, 21/6668

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Fabian Fahl, Luigi Pantisano, Marcel Bauer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke

Unsere Zukunft schützen – Ökozid verhindern

BT-Drucksache 21/6362

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen (BT-Drs. 21/6133)

Sachverständiger: Felix Rettenmaier, Rechtsanwalt, Frankfurt am Main

für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 6. Juli 2026

A. Vorbemerkung

Der vorliegende Gesetzentwurf¹ verfolgt das Ziel, die Richtlinie (EU) 2024/1203² über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt in nationales Recht umzusetzen.³ Die Bekämpfung der Umweltkriminalität ist ein legitimes Anliegen des Gesetzgebers. Der Entwurf geht jedoch in drei zentralen Bereichen erheblich über das unionsrechtlich Gebotene hinaus und wirft damit verfassungsrechtliche sowie kriminalpolitische Bedenken auf.

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf diese drei praxisrelevanten Kritikpunkte: die Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus (sogleich unter **B.**), die Erhöhung der Bußgeldrahmen für Verbandsgeldbußen nach § 30 Abs. 2 OWiG-E (sodann unter **C.**) und die geplante Änderung der Verjährungsregelung bei Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 OWiG (abschließend unter **D.**).

¹ Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen, BT-Drs. 21/6133 v. 26.5.2026.

² Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 11.4.2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, ABl. L, 2024/1203 v. 30.4.2024.

³ Vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 48 ff.

B. Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit über die Vorgaben der EU-Richtlinie hinaus

I. Ergebnis

Der Gesetzentwurf dehnt die Strafbarkeit für einfach fahrlässiges Handeln in einer Vielzahl von Tatbeständen auf eine Weise aus, die von der Richtlinie weder gefordert noch gedeckt wird. Dies ist kriminalpolitisch nicht gerechtfertigt, verstößt gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und schafft im europäischen Vergleich eine erhebliche Ungleichbehandlung, die mit dem Harmonisierungsziel der Richtlinie unvereinbar ist. In der Praxis werden damit Verhaltensweisen kriminalisiert, für die in der Regel kein Strafbarkeitsbedürfnis besteht.

II. Unionsrechtliche Vorgaben

Die Richtlinie (EU) 2024/1203 verlangt in Art. 3 Abs. 4 die Strafbarkeit nur für solche Handlungen, die „*zumindest grob fahrlässig*“ begangen werden. Im deutschen Strafrecht entspricht grobe Fahrlässigkeit dem Merkmal der Leichtfertigkeit⁴, das ein besonders hohes Maß an Pflichtwidrigkeit voraussetzt.⁵ Für bestimmte Tatbestände – namentlich die Durchführung UVP-pflichtiger Projekte ohne Genehmigung (Art. 3 Abs. 2 lit. e der Richtlinie) – ist überhaupt kein Fahrlässigkeitstatbestand vorgeschrieben. Die Vorgabe der Richtlinie ist damit eindeutig: Eine Strafbarkeit aufgrund einfacher Fahrlässigkeit⁶ ist europarechtlich nicht geboten.

III. Vollständige Auflistung der überobligatorischen Fahrlässigkeitstatbestände

Der Gesetzentwurf sieht einfache Fahrlässigkeit als Zurechnungsmaßstab in folgenden Tatbeständen vor, die die Richtlinienvorgaben überschreiten:

⁴ BGHSt 14, 240 (255); 33, 66 (67); Fischer/Anstötz in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 15 Rn. 35: „Der Begriff bezeichnet einen erhöhten Grad von Fahrlässigkeit, der etwa der groben Fahrlässigkeit des bürgerlichen Rechts entspricht, aber auf die persönlichen Fähigkeiten des Täters abstellt. Leichtfertigkeit liegt vor, wenn der Täter grob achtlos handelt und nicht beachtet, was sich unter den Voraussetzungen seiner Erkenntnisse und Fähigkeiten aufdrängen muss.“

⁵ Duttge in: MüKo StGB, 5. Aufl. 2024, § 15 Rn. 192; Fischer/Anstötz in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 15 Rn. 35.

⁶ BGHSt 49, 1 (5): „Fahrlässig handelt, wer eine objektive Pflichtwidrigkeit begeht, sofern er diese nach seinen subjektiven Kenntnissen und Fähigkeiten vermeiden konnte, und wenn gerade die Pflichtwidrigkeit objektiv und subjektiv vorhersehbar den Erfolg [herbeigeführt] hat.“; siehe auch Fischer/Anstötz in: Fischer, StGB, 73. Aufl. 2026, § 15 Rn. 20.

Strafgesetzbuch (Artikel 1 des Entwurfs)

- **§ 311 Abs. 5 StGB-E** – Freisetzen ionisierender Strahlen: Fahrlässigkeit. Der Strafraum wird von zwei auf drei Jahre erhöht. Die bisherige Fahrlässigkeitsstrafbarkeit existiert zwar bereits; die Gesetzesbegründung selbst bemerkt, die Richtlinie gebiete die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit – schreibt aber einfache Fahrlässigkeit fort, obwohl die Richtlinie nur Leichtfertigkeit verlangt.
- **§ 324 Abs. 3 StGB-E** – Gewässerverunreinigung: Fahrlässigkeit. Die Gesetzesbegründung räumt ein, die einfache Fahrlässigkeit werde „grundsätzlich fortgeschrieben“. Dies steht im Widerspruch zu Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie.
- **§ 324a Abs. 3 StGB-E** – Bodenverunreinigung: Fahrlässigkeit. Gleiches gilt hier. Während § 325 Abs. 4 StGB-E für die Luftverunreinigung auf Leichtfertigkeit beschränkt wurde, unterbleibt eine entsprechende Beschränkung bei der Bodenverunreinigung ohne nachvollziehbare Begründung.
- **§ 326 Abs. 6 StGB-E** – Unerlaubter Umgang mit Abfällen (Abs. 1 bis 3): Fahrlässigkeit. Der Strafraum wird von einem Jahr auf drei Jahre erhöht.
- **§ 326 Abs. 7 Satz 1 StGB-E** – Illegale Abfallverbringung (Art. 3 Nr. 26 lit. a, b, c, f der VO (EU) 2024/1157): Fahrlässigkeit. Diese Regelung ist vollständig neu.
- **§ 327 Abs. 5 StGB-E** – Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Fahrlässigkeit. Die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit wird auf den neuen Abs. 3 (Offshore-Anlagen) erstreckt und der Strafraum erhöht.

Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 5 des Entwurfs)

- **§ 69 Abs. 7 BNatSchG-E** – Fahrlässiges Verkennen des Schutzstatus bei streng geschützten Arten (Fälle des Abs. 1): Fahrlässigkeit. Die Gesetzesbegründung erklärt ausdrücklich, „auch zukünftig“ genüge das einfach fahrlässige Verkennen des Schutzstatus – obwohl die Richtlinie nach Erwägungsgrund 27 lediglich Leichtfertigkeit hinsichtlich des Schutzstatus verlangt.
- **§ 69a Abs. 4 BNatSchG-E** – Tellereisen-Verordnung, fahrlässiges Verkennen des Schutzstatus bei streng geschützten Arten: Fahrlässigkeit.
- **§ 69b Abs. 6 BNatSchG-E** – CITES-Verordnung Anhang A, fahrlässiges Verkennen des Schutzstatus: Fahrlässigkeit.

Chemikaliengesetz (Artikel 10 des Entwurfs)

- **§ 27 Abs. 4 Nr. 2 ChemG-E** – Eignungsdelikt (Abs. 2): Fahrlässigkeit. Der Strafrahmen wird von zwei auf drei Jahre erhöht. Die Gesetzesbegründung hält ausdrücklich an einfacher Fahrlässigkeit fest, obwohl die Richtlinie nur Leichtfertigkeit fordert.
- **§ 27c Abs. 5 Nr. 2 ChemG-E** – REACH-Verordnung, Eignungsdelikt (Abs. 2): Fahrlässigkeit.
- **§ 27d Abs. 3 ChemG-E** – F-Gas-Verordnung (EU) 2024/573, Fälle des Abs. 1 Nr. 2 bis 14: Fahrlässigkeit. Dieser Tatbestand ist vollständig neu.
- **§ 27e Abs. 3 ChemG-E** – Ozon-Verordnung (EU) 2024/590, Fälle des Abs. 1 Nr. 1 bis 7: Fahrlässigkeit. Dieser Tatbestand ist vollständig neu.

Demgegenüber hat der Gesetzgeber bei § 325 Abs. 4 StGB-E (Luftverunreinigung) die Fahrlässigkeitsstrafbarkeit zutreffend auf Leichtfertigkeit beschränkt. Die Begründung hierfür lautet,

„weil mit der Richtlinienumsetzung eine Ausweitung des Tatbestandes einhergeht“.

Exakt diese Begründung trifft aber auf alle anderen oben genannten Tatbestände, bei denen der subjektive Tatbestand ebenfalls ausgeweitet wird, in gleicher Weise zu. Die unterschiedliche Behandlung ist damit in sich widersprüchlich und systemwidrig.

IV. Fehlende kriminalpolitische Rechtfertigung

Die Ausweitung der Strafbarkeit auf einfache Fahrlässigkeit ist nicht nur europarechtlich überobligatorisch (sog. „gold plating“), sondern auch kriminalpolitisch nicht begründbar.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass ein niedrigschwelligerer Schuldmaßstab zu einem verbesserten Schutz der Umwelt führt. Weder die Entwurfsbegründung⁷ noch begleitende

⁷ Die Begründung zu Abschnitt II.4 des Allgemeinen Teils rechtfertigt die Strafrahmenanpassung bei fahrlässigen Verstößen ausschließlich mit der Umsetzungspflicht aus Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie und dem Ziel eines Gleichlaufs mit den Strafdrohungen für entsprechende Vorsatzdelikte im 29. Abschnitt des StGB, vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 63; ebenso DICO, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts (BT-Drs. 21/6133) v. 30.6.2026, S. 4.

empirische Untersuchungen belegen⁸, dass das bisherige Sanktionsniveau für einfach fahrlässige Verstöße nicht ausreichte, um Umweltschäden zu verhindern. Strafrecht erzeugt seine abschreckende Wirkung durch die Schwere der Sanktion und die Wahrscheinlichkeit ihrer Verhängung – nicht durch die Absenkung des subjektiven Tatbestandsmaßstabs und dem damit verbundenen „früheren“ Eintritt in die Strafbarkeit. Eine Ausdehnung auf einfache Fahrlässigkeit bedeutet vielmehr, dass der Strafbarkeitsbereich auf Fehlverhalten ausgedehnt wird, das aus Sicht der Praxis in keinem angemessenen Verhältnis zum strafrechtlichen Unrechtsvorwurf steht. Einfache Arbeitsfehler werden so mit Kriminalunrecht belegt.

Beispiel: Ein Betriebsleiter veranlasst pflichtgemäß die Reinigung eines Behälters für Chemikalien. Durch eine schlichte Fehleinschätzung eines Mitarbeiters – etwa das Verwechseln zweier Abflüsse – gelangt eine geringe Menge Reinigungsmittel in ein angrenzendes Gewässer. Dieser Vorgang ist nach § 324 Abs. 3 StGB-E als Fahrlässigkeitstat strafbar. Verwaltungsrechtliche und ordnungsrechtliche Instrumente genügen zur Sanktionierung dieser Fallgestaltung vollständig.

Hinzu kommt: Das geltende Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsrecht hält ein ausdifferenziertes Instrumentarium bereit, um auch geringfügigere Pflichtverletzungen wirkungsvoll zu ahnden⁹. Der Bundesrat hat zu Recht darauf hingewiesen¹⁰, dass Verstöße gegen umwelt- und naturschutzrechtliche Verbote bereits nach geltendem Fachrecht

„regelmäßig wirksam durch ordnungsrechtliche Maßnahmen und Bußgeldtatbestände sanktioniert werden können“

⁸ Die einzige in der Entwurfsbegründung zitierte empirische Quelle ist die Evaluierung der Europäischen Kommission (SWD(2020) 259 final v. 28.10.2020), die – unter ausdrücklicher Einräumung fehlender belastbarer Daten – einen Anstieg der Umweltkriminalität insgesamt annimmt. Diese Evaluierung enthält keine differenzierte Analyse zur Wirksamkeit des bisherigen Sanktionsniveaus speziell bei einfach fahrlässigen Verstößen, vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 48; Europäische Kommission, SWD(2020) 259 final v. 28.10.2020, S. 58 f; ebenso DICO, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts (BT-Drs. 21/6133) v. 30.6.2026, S. 4.

⁹ Exemplarisch zu den Bußgeldtatbeständen § 62 BImSchG (bis 50.000 €), § 69 KrWG (bis 100.000 €), § 103 WHG (bis 50.000 €); zum verwaltungsrechtlichen Eingriffsarsenal §§ 17, 20, 25 BImSchG (nachträgliche Anordnungen, Untersagung, Stilllegung). Sämtliche Bußgeldtatbestände erfassen ausdrücklich auch fahrlässige Verstöße.

¹⁰ Empfehlungen der Ausschüsse zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt sowie zur Änderung der Zustellungspauschalen und Gebühren im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und in den Justizkostengesetzen, BR-Drs. 266/1/26 v. 1.6.2026.

und nicht jede Rechtsverletzung einer strafrechtlichen Ahndung bedürfe.¹¹ Das Strafrecht darf insbesondere aus Sicht der Praxis als ultima ratio nur dort eingesetzt werden, wo besonders gravierende Pflichtverletzungen vorliegen und mildere Mittel nicht ausreichen.¹² Einfache Arbeitsfehler gehören dazu gerade nicht.

V. Ungleichbehandlung gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten

Die überobligatorische Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit führt zu einem im europäischen Binnenmarkt strukturell bedenklichen Gefälle zwischen den Mitgliedstaaten.

Die Richtlinie setzt Mindeststandards und belässt den Mitgliedstaaten die Wahl, ob sie diese überschreiten.¹³ Entscheidet sich ein Mitgliedstaat zur strikten Umsetzung und beschränkt die Strafbarkeit auf Leichtfertigkeit, ist exakt dieselbe Handlung – der einfach fahrlässige Umgang mit Abfällen, das einfach fahrlässige Verkennen eines Schutzstatus – in jenem Staat nicht strafbar, in Deutschland hingegen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.

Beispiel: Ein Subunternehmer, der in Polen einen gleichartigen Fehler begeht, unterliegt keiner Strafverfolgung. Sein deutsches Pendant wird dagegen strafrechtlich verfolgt. Auch wenn nach § 330d Abs. 2 StGB-E eine Gleichstellungsregel¹⁴ greift, wonach bei Taten in anderen EU-Mitgliedstaaten die dortigen Verwaltungsakte deutschen gleichstehen, mildert dies die Ungleichbehandlung allenfalls partiell: Sie beseitigt nicht den Unterschied im subjektiven Tatbestand. Wo der Auslandsstaat nicht einmal Strafbarkeit vorsieht, entfaltet die Gleichstellungsregel in der Praxis gerade keine ausgleichende Wirkung.

¹¹ BR-Drs. 266/1/26, S. 3.

¹² BVerfGE 90, 145 (153); BVerfGE 120, 224 (240); Maier in: MüKo StGB, 5. Aufl. 2025, § 46 Rn. 30; ebenso DICO, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts (BT-Drs. 21/6133) v. 30.6.2026, S. 1.

¹³ Art. 1, ErwG. 9, 12 RL (EU) 2024/1203 („Mindestvorschriften“); ausdrücklich zur Überschreitungsbefugnis ErwG. 9 und ErwG. 12 sowie Art. 3 Abs. 5 RL (EU) 2024/1203.

¹⁴ „Für die Anwendung der §§ 311, 324a, 325, 325a, 326, 327, 327a, 328 und 329 stehen in Fällen, in denen die Tat in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union begangen worden ist, [einer verwaltungsrechtlichen Pflicht, einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren, einer Untersagung, einem Verbot, einer zugelassenen Anlage, einer Genehmigung und einer Planfeststellung] entsprechende Pflichten, Verfahren, Untersagungen, Verbote, zugelassene Anlagen, Genehmigungen und Planfeststellungen auf Grund einer Rechtsvorschrift des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder auf Grund eines Hoheitsakts des anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union gleich. Dies gilt nur, sofern damit ein Rechtsakt der Europäischen Union oder ein Rechtsakt der Europäischen Atomgemeinschaft umgesetzt oder angewendet wird, der dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt [...] dient.“, § 330d Abs. 2 S. 2 StGB-E, BT-Drs. 21/6133, S. 14.

Die Konsequenz ist eine Standortbenachteiligung für in Deutschland handelnde Personen und Unternehmen sowie eine Inkonsistenz, die dem Harmonisierungsziel der Richtlinie widerspricht.¹⁵ Der europäische Gesetzgeber hat gerade deshalb Mindestvorschriften erlassen, um einen möglichst einheitlichen Rechtsraum zu schaffen. Dieses Ziel wird durch die zuvor dargestellte Ausdehnung des Fahrlässigkeitsmaßstabs konterkariert.

VI. Fazit zu B.

Die Strafbarkeit bei sämtlichen oben aufgeführten Tatbeständen ist aus Sicht der Praxis auf Leichtfertigkeit zu beschränken. Dies entspricht dem Wortlaut der Richtlinie, wahrt den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, sichert die Bestimmtheit der Tatbestände und vermeidet eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen EU-Mitgliedstaaten.

Der Bundesrat hat sich ebenfalls ausdrücklich für eine Begrenzung auf „*grob fahrlässiges Handeln*“ ausgesprochen.¹⁶

C. Vervielfachung des Bußgeldrahmens für Verbandsgeldbußen (§ 30 Abs. 2 OWiG-E)

I. Ergebnis

Die Vervielfachung des Bußgeldrahmens in § 30 Abs. 2 Satz 1 OWiG-E von zehn auf vierzig Millionen Euro für das gesamte Ordnungswidrigkeitenrecht ist unverhältnismäßig und geht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus. Sie birgt für mittelständische Unternehmen existenzbedrohende Risiken und führt in Verbindung mit der Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit zu einem nicht hinnehmbaren Sanktionsniveau.

II. Inhalt der Neuregelung

Der Entwurf hebt das Höchstmaß der Verbandsgeldbuße im Falle einer vorsätzlichen Straftat von zehn auf vierzig Millionen Euro und im Falle einer fahrlässigen Straftat von fünf auf zwanzig Millionen Euro an.¹⁷ Die Gesetzesbegründung räumt selbst ein, dass die Änderung

„etwas über die Vorgaben der Richtlinie hinaus“

¹⁵ Zum Harmonisierungsziel ausdrücklich ErwG. 6 RL (EU) 2024/1203 („*die Art und Höhe der Sanktionen weiter harmonisieren*“).

¹⁶ BR-Drs. 266/1/26, S. 2 f.

¹⁷ BT-Drs. 21/6133, S. 15.

gehe.¹⁸

Die Anhebung gilt zudem nicht nur für Umweltstraftaten, sondern – ohne weitergehende belastbare Begründung¹⁹ – für sämtliche Anknüpfungstaten des § 30 Abs. 1 OWiG.²⁰

III. Überobligatorische „Umsetzung“ und fehlende Rechtfertigung

Die Richtlinie verlangt die Anhebung ausschließlich für Umweltstraftaten.²¹ Die pauschale Erstreckung auf alle sonstigen Straftaten wird damit begründet,

*„Wertungswidersprüche und eine Zerfaserung des
Sanktionsrahmens“*

zu vermeiden.

Dieses Argument überzeugt nicht. Der Gesetzgeber könnte ohne Weiteres eine lediglich bereichsspezifische Anhebung vornehmen; bereichsspezifische Sonderregelungen sind dem deutschen Sanktionsrecht nicht fremd – etwa in § 81 GWB²² oder § 24 LkSG²³ – und haben sich bewährt.

Damit entsteht zwangsläufig der Eindruck, dass der Gesetzentwurf genutzt werden soll, um „durch die Hintertür“ eine allgemeine Sanktionsrahmenverschiebung ohne weitergehende Begründung einzuführen. Bereits deshalb begegnet der Gesetzentwurf erheblichen Bedenken.

¹⁸ BT-Drs. 21/6133, S. 87.

¹⁹ Der neue Höchstbetrag soll „auch bei sonstigen vorsätzlichen Straftaten“ gelten. Als einzige Begründung für diese Erstreckung wird angeführt, es sollten „Wertungswidersprüche und eine ‚Zerfaserung‘ des Sanktionsrahmens vermieden werden“, vgl. BT-Drs. 21/6133, S. 87.

²⁰ BT-Drs. 21/6133, S. 87.

²¹ Vgl. Art. 1 RL (EU) 2024/1203 (Anwendungsbereich beschränkt auf „Umweltschutz“); Art. 7 Abs. 3 RL (EU) 2024/1203, der die Mindesthöchstbeträge der Geldstrafen ausschließlich an die in Art. 3 Abs. 2 definierten Umweltstraftaten knüpft; ebenso ErwGr. 33 S. 1 RL (EU) 2024/1203.

²² Vgl. Galle/Rengier CCZ 2020, 218; Meyer-Lindemann in: Kersting/Meyer-Lindemann/Podszun Kartellrecht, 5. Aufl. 2025, § 81 GEB Rn. 1.

²³ Zur Bewährung in der Praxis BAFA, Rechenschaftsbericht 2024, Abschnitt 4 und 5, wonach im zweiten Geltungsjahr des Gesetzes keine Bußgelder verhängt werden mussten und die Unternehmen eine „gute bis sehr gute Umsetzung“ zeigten.

IV. Existenzbedrohende Wirkung und verfahrensrechtliche Folgen

Eine Verbandsgeldbuße von bis zu vierzig Millionen Euro kann für mittelständische Unternehmen zudem existenzbedrohend wirken. Die Nennung wirtschaftlicher Verhältnisse als Zumessungskriterium in § 30 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3 OWiG-E bietet aus Sicht der Praxis keinen hinreichenden Schutz vor unangemessenen Geldbußen: Ein Zumessungskriterium setzt kein absolutes Höchstmaß. Die Behörde verfügt auch weiterhin über ein nur eingeschränkt kontrollierbares Ermessen.

Beispiel: Ein mittelständisches Entsorgungsunternehmen mit einem Jahresumsatz von 40 Millionen Euro und einer Gewinnmarge von 4 % erzielt einen Jahresüberschuss von 1,6 Millionen Euro. Bereits eine Geldbuße von 5 Millionen Euro – ein Bruchteil des neuen Höchstmaßes – entspräche mehr als dem dreifachen Jahresgewinn und würde das Unternehmen in seiner Existenz bedrohen.

Hinzu kommt eine verfahrensrechtliche Konsequenz, die der Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt. Bei hohen drohenden Verbandsgeldbußen werden Unternehmen künftig deutlich häufiger Einspruch gegen entsprechende Bußgeldbescheide erheben. Die Anhebung des Bußgeldrahmens verlagert damit nicht nur das Sanktionsrisiko, sondern stellt aller Voraussicht nach auch eine Belastung für die Justiz durch entsprechende Einspruchsverfahren dar.

V. Zusammenspiel mit der Fahrlässigkeitsausweitung

Besonders bedenklich ist das Zusammenwirken der erhöhten Bußgeldrahmen mit der Ausweitung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit. Wenn einfache Fahrlässigkeit bereits eine Straftat begründet und diese Straftat Anknüpfungstat für eine Verbandsgeldbuße von bis zu zwanzig Millionen Euro sein kann, entsteht ein Sanktionsrisiko, das in keinem Verhältnis zum individuellen Verschulden steht. Hält der Gesetzgeber aber an der geplanten pauschalen Anhebung der Bußgeldrahmen fest, ist der Verzicht auf die umfassende Einführung von Fahrlässigkeitstaten erst recht geboten.²⁴

²⁴ Ebenso DICO, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafrechts (BT-Drs. 21/6133) v. 30.6.2026, S. 4: „Entscheidet sich der Gesetzgeber für eine pauschale Anhebung der Bußgeldrahmen, muss auf Ebene der Fahrlässigkeitstatbestände umso mehr Zurückhaltung angemahnt werden.“

D. Verjährung bei Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 OWiG

I. Ergebnis

Die vom Bundesrat empfohlene Koppelung der Verjährungsfrist für § 130 OWiG an die Verjährungsfrist der zugrundeliegenden Zuwiderhandlung²⁵ ist abzulehnen. Sie widerspricht der Systematik des Ordnungswidrigkeitenrechts²⁶, dem eigenständigen Unrechtsgehalt der Aufsichtspflichtverletzung²⁷ und ist europarechtlich nicht geboten²⁸.

II. Geltende Rechtslage und Reformvorhaben

Nach herrschender Meinung richtet sich die Verfolgungsverjährung bei Aufsichtspflichtverletzungen nach § 130 Abs. 1 OWiG nach § 31 Abs. 2 OWiG. Es gilt die dreijährige Regelverjährung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG, weil das Höchstmaß der Geldbuße für die Aufsichtspflichtverletzung eine Million Euro beträgt. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2026 empfohlen, die Verjährungsfrist an die der zugrundeliegenden Zuwiderhandlung zu koppeln. Bei einer Straftat als Zuwiderhandlung würden damit die strafrechtlichen Verjährungsfristen der §§ 78 ff. StGB maßgeblich – die Verjährungsfrist stiege von drei auf bis zu 30 Jahre.

III. Argumente gegen die Koppelung

- a) § 130 OWiG ist eine eigenständige Ordnungswidrigkeit. Sie sanktioniert das Unterlassen hinreichender Aufsichtsmaßnahmen – ein eigenes Unrecht des Unternehmensinhabers.²⁹ Dieser Unrechtsgehalt ist gegenüber dem Unrecht der Zuwiderhandlung eigenständig und zwangsläufig geringer. Es wäre insoweit systemwidrig, eine Ordnungswidrigkeit den Verjährungsfristen einer Straftat zu unterwerfen.

²⁵ BR-Drs. 266/26 (Beschluss), S. 14 ff.

²⁶ Vgl. LG Itzehoe 29.6.2021 – 2 KLS 8/18 (2), BeckRS 2021, 44646; Kroner/Babucke, wistra 2025, 141 (143 ff.); Rogall in: KK-OWiG, 6. Aufl. 2025, § 130 Rn. 128.

²⁷ Vgl. LG Itzehoe 29.6.2021 – 2 KLS 8/18 (2), BeckRS 2021, 44646; Beck in: BeckOK OWiG, 50. Ed. 1.4.2026, OWiG § 130 Rn. 122.1; Rogall in: KK-OWiG, 6. Aufl. 2025, § 130 Rn. 128.

²⁸ Die Richtlinie enthält keine Angaben zur Verjährung. Art. 11 Abs. 1 RL (EU) 2024/1203 verlangt nur eine „ausreichend lange“ Verfolgungsmöglichkeit ohne konkrete Mindestvorgaben; keinen Umsetzungsbedarf bei Verjährungsregelungen feststellend BT-Drs. 21/6133, S. 64.

²⁹ Vgl. Kroner/Babucke, wistra 2025, 141 (143).

- b) Die Zuwiderhandlung ist zudem lediglich objektive Bedingung der Ahndung der Tat – sie gehört nicht zum Tatumrecht der Aufsichtspflichtverletzung im engeren Sinne. Es fehlt folglich an einem sachlogischen Grund, die Verjährungsfrist nach Kriterien zu bemessen, das außerhalb des eigentlichen Tatumrechts liegen.
- c) Der Gesetzgeber hat § 130 OWiG bewusst als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Damit hat er zugleich entschieden, dass die allgemeinen Vorgaben des Ordnungswidrigkeitenrechts – einschließlich der Verjährungsvorschriften – maßgeblich sind. Der Gesetzgeber hat in der Vergangenheit trotz eines entsprechenden Vorschlags des Bundesrats³⁰ keine spezifische Verjährungsregelung für § 130 OWiG geschaffen und damit die Geltung der allgemeinen Regelverjährung bestätigt. Ein sachlicher Grund, der jetzt zu einer anderen Sichtweise führen könnte, ist nicht ersichtlich.
- d) Auch die jüngere Rechtsprechung hat bestätigt, dass die Anwendung der Verjährungsfristen des Ordnungswidrigkeitenrechts auch bei § 130 OWiG die sachgerechte Lösung darstellt.³¹
- e) Fundament der Verjährung ist die Rechtssicherheit,³² die dem Schutz des Betroffenen ab einem gewissen Zeitpunkt den Vorrang vor der materiellen Gerechtigkeit einräumt. Damit dient die Verjährung dem Rechtsfrieden.³³ Wann das der Fall ist, muss von der Handlung des Betroffenen, hier also von der Aufsichtspflichtverletzung abhängen. Es wäre mit dem Gedanken der Rechtssicherheit nicht vereinbar, wenn die Verjährungsfrist für denjenigen, der seine Aufsichtspflicht verletzt hat, davon abhängen würde, welche Straftat ein Dritter begangen hat. Genau das wäre aber der Fall, wenn die Verjährung der Aufsichtspflichtverletzung an die Verjährung der Zuwiderhandlung geknüpft würde, die durch die Aufsichtspflichtverletzung erleichtert wurde. Bei einem Betrug als Zuwiderhandlung würde die Verjährung beispielsweise fünf Jahre betragen, bei bestimmten Fällen der Steuerhinterziehung dagegen 15 Jahre³⁴.

³⁰ Vgl. BT-Drs. 13/9720, S. 78.

³¹ LG Itzehoe 29.6.2021 – 2 KLS 8/18 (2), BeckRS 2021, 44646; OLG Frankfurt a.M. 18.11.1991 – 1 Ws 95/91, BeckRS 1991, 3698; BGH 9.7.1984 – KRB 1/84 (KG), BeckRS 1984, 3521; BGH 21.10.1986 – KRB 5/86, BeckRS 1986, 31177330.

³² BGHSt 18, 274, 28; BVerfG NJW 2021, 1222 (1231 Rn. 158); *Saliger*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 78-79b Rn. 6.

³³ BGH 15.06.2023 – III ZR 178/22, BeckRS 2023, 19759 Rn. 21; *Saliger*, in: NK-StGB, 6. Aufl. 2023, Vor §§ 78-79b Rn. 6; *Greger/Weingarten*, in: LK-StGB, 14. Aufl. 2024, Vor §§ 69-79b StGB Rn. 1d.

³⁴ § 376 Abs. 1 AO.

- f) Die Verjährung dient auch der Disziplinierung der Verfolgungsbehörden. Sie soll einen Anreiz zur zügigen Ermittlung setzen.³⁵ Eine Koppelung an die längere Verjährungsfrist der Zuwiderhandlung würde diesen Anreiz für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zunichtemachen.
- g) Die Richtlinie (EU) 2024/1203 verlangt in Art. 11 Abs. 1 UAbs. 1 lediglich eine angemessene Verjährungsfrist für Straftaten. Die Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG ist keine Straftat. Die Richtlinie gibt daher keine Verlängerung der Verjährungsfrist für Ordnungswidrigkeiten vor. Die Empfehlung des Bundesrats ist europarechtlich nicht geboten.

IV. Praktische Auswirkungen

Eine Verlängerung der Verjährungsfrist für § 130 OWiG hätte weitreichende Folgen. Weil bei Verjährung der Anknüpfungstat keine Verbandsgeldbuße nach § 30 OWiG mehr festgesetzt werden kann³⁶, würde sich eine verlängerte Verjährungsfrist des § 130 OWiG mittelbar auch auf Unternehmensgeldbußen auswirken. Unternehmen, die nach dem neuen Höchstmaß (oben C.) Geldbußen von bis zu vierzig Millionen Euro riskieren, wären diesem Risiko über einen unangemessen langen Zeitraum ausgesetzt. Über diesen Zeitraum könnten Unternehmen zudem gezwungen sein, Rückstellungen zu bilden, um im Zweifel imstande zu sein, entsprechende Geldbußen zu entrichten.

Beispiel: Ein Unternehmen betreibt ein funktionsfähiges Compliance-Management-System. Ein Mitarbeiter begeht dennoch eine fahrlässige Umweltstraftat. Die Straftat verjährt nach § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB in fünf Jahren. Wird die Verjährung des § 130 OWiG angekoppelt, muss das Unternehmen ebenfalls fünf Jahre lang mit einer Verbandsgeldbuße rechnen – obwohl es der Aufsichtspflicht in zumutbarem Maß nachgekommen ist.

³⁵ Mitsch, in: MüKo, 5. Aufl. 2025, § 78 Rn. 4.

³⁶ Nach der Akzessorietätslösung des BGH verjährt § 30 OWiG erst mit Verjährung der Anknüpfungstat; mit deren Verjährung ist die Festsetzung einer Verbandsgeldbuße ausgeschlossen: BGH, NJW 2001, 1436 (1437 f.); LG Itzehoe 29.6.2021 – 2 KLS 8/18 (2), BeckRS 2021, 44646; Kroner/Babucke, wistra 2025, 141 (141 f.).

E. Zusammenfassung und Empfehlungen

Der Gesetzentwurf ist in seinen Grundzügen geeignet, die Richtlinie (EU) 2024/1203 fristgerecht umzusetzen. In den zuvor dargestellten Bereichen geht er jedoch erheblich über das europarechtlich Gebotene hinaus und schafft Regelungen, die mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, dem ultima-ratio-Charakter des Strafrechts, dem Gleichbehandlungsgebot im europäischen Binnenmarkt und der Systematik des Ordnungswidrigkeitenrechts nicht vereinbar sind.

Aus Sicht der Praxis ist daher zu empfehlen:

Die Strafbarkeit in sämtlichen Tatbeständen, in denen der Entwurf einfache Fahrlässigkeit vorsieht (§§ 311 Abs. 5, 324 Abs. 3, 324a Abs. 3, 326 Abs. 6 und 7, 327 Abs. 5 StGB-E; §§ 69 Abs. 7, 69a Abs. 4, 69b Abs. 6 BNatSchG-E; §§ 27 Abs. 4 Nr. 2, 27c Abs. 5 Nr. 2, 27d Abs. 3, 27e Abs. 3 ChemG-E), auf Leichtfertigkeit zu beschränken.

Die Anhebung des Höchstmaßes der Verbandsgeldbuße auf den Bereich der Umweltstraftaten zu beschränken. Jedenfalls sollte ein niedrigerer allgemeiner Rahmen festgelegt werden, und das Höchstmaß von vierzig Millionen Euro sollte nur dort gelten, wo europäisches Recht dies zwingend verlangt.

Von einer gesetzlichen Koppelung der Verjährung des § 130 OWiG an die Verjährung der Zuwiderhandlung abzusehen. Es sollte bei der dreijährigen Regelverjährung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG bleiben.

Frankfurt am Main, den 2. Juli 2026

Felix Rettenmaier, Rechtsanwalt
